

Türkei: Datenbanken der türkischen Sicherheitsbehörden (PoINet, GBTS)

Themenpapier der SFH-Länderanalyse

Bern, 14. Juni 2019

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch, Französisch, Italienisch

COPYRIGHT

© 2019 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Fragestellung	4
2	Datenbanken der türkischen Sicherheitsbehörden	4
2.1.1	Grenzkontrolle	12

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Fragestellung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Welche Informationen gibt es zu den Datenbanken der türkischen Sicherheitsbehörden?
2. Haben die türkischen Grenzkontrollbehörden Zugriff auf diese Datenbanken?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in der Türkei seit mehreren Jahren¹. Aufgrund von Auskünften von Expert_innen, Erkenntnissen aus Abklärungsreisen der SFH vor Ort sowie eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Datenbanken der türkischen Sicherheitsbehörden

Elektronische behördliche Informationssysteme im Zusammenhang mit Strafverfahren. In der Türkei werden hauptsächlich die elektronischen Informationssysteme PolNet und UYAP (*Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi*) aktiv für den Informationsaustausch der Behörden im Zusammenhang mit Strafverfahren eingesetzt. PolNet wird innerhalb der Polizei und UYAP innerhalb des Justizsystems genutzt.²

UYAP. UYAP (*Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi*) ist das zentrale Netzwerk des Ministeriums für Justiz, das alle Teile der türkischen Justiz, einschliesslich der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der Polizei sowie die Ermittlungsbehörde für Finanzkriminalität (MASAK) verbindet.³ Es handelt sich bei UYAP um ein «E-Justiz-Informationssystem», welches verschiedene juristische Aktivitäten online erlaubt. Dazu gehören beispielsweise der Austausch von Dokumenten und Informationen zwischen Judikative und den Polizeibehörden.⁴ Anwält_innen und Staatsbürger_innen können ihre Akten bei Strafrechtsfällen auf der Plattform einsehen und Dokumente einreichen. Der Zugang zu Dokumenten ist für Anwält_innen und Betroffene aber vor allem bei Verfahren im Zusammenhang mit Terrorismus stark eingeschränkt.⁵

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² iPROCEEDS, Targeting crime proceeds on the internet in South Eastern Europe and Turkey, General guide on Protocols on interagency and international cooperation for investigations involving proceeds from crime online, 28. Mai 2017: S. 17-18: <https://rm.coe.int/3156-25-guide-interagency-international-cooperationprotocolturkey-eng/16807be2e2>.

³ Ebenda.

⁴ Ministry of Justice, Department of Information Technologies, UYAP, General Information, ohne Datum (Zugriff am 14. Juni 2019: www.e-justice.gov.tr/General-Information; Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Türkei, Zugang zu verfahrensrelevanten Akten, 1. Februar 2019, S. 5-10: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/tuerkei/190201-tur-verfahrensrelevante-akten.pdf; SFH, Türkei, Zugang für Familienangehörige zu Hausdurchsuchungs-, Beschlagnahmungs- und Haftbefehle, 1. Februar 2019, S. 7-8: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/tuerkei/190201-tur-hausdurchsuchung.pdf. Für mehr Informationen zu UYAP siehe die zwei genannten Quellen.

⁵ SFH, Türkei, Zugang zu verfahrensrelevanten Akten, 1. Februar 2019, S. 5-10.

Geschütztes Intranet⁶ der Polizei: PolNet. Laut den im April 2019 aufgerufenen Angaben einer Webseite des türkischen *General Directorate of Security (Emniyet Genel Müdürlüğü, EGM)* handelt es sich bei PolNet um das Netzwerk und Informationssystem der türkischen Polizei.⁷ Nach Angaben verschiedener Quellen ist PolNet ein von der türkischen Polizei verwaltetes und gesichertes Intranet.⁸ Nur autorisierte Personen können darauf zugreifen. Nach Angaben der Forscher *Sahin* und *Breen* aus dem Jahr 2009 ist der Zugriff auf PolNet durch Institutionen und untergeordnete Behörden («*sub-agencies*») auf jeweils eine Gruppe von Personen beschränkt, wodurch jeglicher Zugriff von Zivilist_innen oder dritten Parteien verhindert werden soll.⁹ PolNet verbindet über 3000 Standorte miteinander, darunter 81 Provinzpolizeibehörden, 100 Grenzübergänge und andere kleine Einheiten.¹⁰ Aufgrund entwickelter Technologien ist es auch Polizeibeamt_innen im Einsatz möglich, über das Polizeinetzwerk auf die nationalen Datenbanken zuzugreifen.¹¹

Daten- und Informationsaustausch, Korrespondenz via PolNet. Die Forscher *Sahin* und *Ünlü* weisen in einem Artikel aus dem Jahr 2011 darauf hin, dass Polizeibeamt_innen schriftliche Dokumente in PolNet vorbereiten und einreichen.¹² Verschiedene Quellen weisen darauf hin, dass PolNet eine sichere Umgebung für den Daten- und Informationsaustausch sowie für die Korrespondenz der Polizeikräfte bietet.¹³ Die Daten von PolNet würden von Polizeieinheiten eingesetzt, um erhöhte Risiken oder Straftaten im ganzen Land einzuschätzen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.¹⁴

⁶ Ein Intranet ist ein unternehmens- beziehungsweise organisationsinternes Computernetzwerk, welches auf dem Internetprotokoll TCP/IP basiert. Das Intranet dient zur Unterstützung unternehmensinterner Prozesse. Der Datentransfer zwischen Intranet und Internet bzw. World Wide Web wird durch eine sogenannte Firewall reguliert. Gabler Wirtschaftslexikon, Intranet, 19. Februar 2018: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/intranet-38840/version-262261>.

⁷ General Directorate of Security (Emniyet Genel Müdürlüğü (EGM)), PolNet, ohne Datum (Zugriff am 15. April 2019): www.egm.gov.tr/EN/Pages/PolNet.aspx. Anmerkung: Die Webseite war zum Zeitpunkt der Publikation dieses Berichts nicht mehr zugänglich und kann über das Internetarchiv Wayback Machine eingesehen werden (Sicherung der Webseite vom 22. Mai 2016): <https://web.archive.org/web/20160108175331/http://www.egm.gov.tr/EN/Pages/PolNet.aspx>.

⁸ Ebenda; E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019; Sahin, Bahadır; Ünlü, Ali, Governance Implications in Turkish Criminal Justice System, in: Turkish Journal of Police Studies 13, 2011, S. 38-39; Sahin, Bahadır; Breen, Gerald-Mark, Information technology vis-à-vis public administration and security services: An analysis of «FINDER» and «POLNET», in: Journal of Applied Security Research 4(3), Juli 2009, S. 385. Kontaktperson J hat zu den türkischen Strafverfolgungsbehörden geforscht und publiziert. Vor einem Stellenwechsel vor einigen Jahren war die Kontaktperson während mehr als einem Jahrzehnt in der Türkei für die türkischen Sicherheitsbehörden tätig, darunter auch in einer höheren Kaderposition.

⁹ Sahin, Bahadır; Breen, Gerald-Mark, Information technology vis-à-vis public administration and security services: An analysis of «FINDER» and «POLNET», in: Journal of Applied Security Research 4(3), Juli 2009, S. 385.

¹⁰ EGM, PolNet, ohne Datum (Zugriff am 15. April 2019); iPROCEEDS, Targeting crime proceeds on the internet in South Eastern Europe and Turkey, 28. Mai 2017: S. 17-18.

¹¹ EGM, PolNet, ohne Datum (Zugriff am 15. April 2019).

¹² Sahin, Bahadır; Ünlü, Ali, Governance Implications in Turkish Criminal Justice System, in: Turkish Journal of Police Studies 13, 2011, S. 38-39.

¹³ EGM, PolNet, ohne Datum (Zugriff am 15. April 2019); Hancerli, Suleyman; Kennedy, Leslie W., Kirkpinar, A. Rahmi, Police Organizations and the Adoption of Risk Management Strategies Used by the Turkish National Police, in: Kennedy, Leslie W.; McGarrell, Edmund F. (Hrsg.), Crime and Terrorism Risk: Studies in Criminology and Criminal Justice, 2012, S. 159.

¹⁴ Hancerli, Suleyman; Kennedy, Leslie W., Kirkpinar, A. Rahmi, Police Organizations and the Adoption of Risk Management Strategies Used by the Turkish National Police, 2012, S. 159.

Verschiedene Datenbanken, Datensätze und Module sind Teil von PoINet. PoINet ist laut EGM eine umfassende Datenbank, die eine sichere Online-Unterstützung bei der Strafverfolgung bietet. PoINet sei mit einer «riesigen Kapazität entwickelt worden, um alle Bedürfnisse der Polizei zu decken». Das System ermöglicht es autorisiertem Personal, in allen nationalen Computerdatenbanken nach Informationen über Straftaten und Straftäter_innen zu suchen.¹⁵ *Sahin* und *Breen* weisen darauf hin, dass sich in PoINet unterschiedliche Arten von Datenbanken und Datensätzen finden.¹⁶ Auch *Kontaktperson J*¹⁷ gab gegenüber der SFH im Mai 2019 an, dass das System aus zahlreichen verschiedenen Modulen und Datenbanken besteht. Es gibt laut derselben Quelle einige gemeinsame Module wie solche zum Personalwesen, die von allen Einheiten verwendet werden. Laut *Kontaktperson J* gibt es aber auch spezielle Module, die von Spezialeinheiten wie solchen zur Terrorbekämpfung oder vom Geheimdienst entwickelt und verwendet werden.¹⁸ *Ahmet Yayla*¹⁹ wies bereits in einem Artikel aus dem Jahr 2006 darauf hin, dass die Anti-Terror-Abteilungen der türkischen Polizei über «*Special Software Packages*» verfügten, welche Datenaustausch und -zugriff effizienter und schneller machten. PoINet war aber laut *Yayla* nicht nur auf Anti-Terror-Aktivitäten beschränkt, sondern verfügte bereits damals über rund 30 verschiedene Projekte. Darunter solche zu Reisepässen, Führerscheinen, Grenzkontrollen, zum automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS), zu Verkehrskontrollen und öffentlicher Sicherheit. Diese wurden nach Angaben von *Yayla* auch von Abteilungen für die Terrorbekämpfung und vom Geheimdienst genutzt.²⁰

Zahlreiche Informationen finden sich in PoINet. *Kontaktperson G*²¹ gab gegenüber der SFH an, dass es für Aussenstehende nicht vollständig und zuverlässig zu klären sei, welche Informationen in den polizeilichen Datenbanken in der Türkei festgehalten werden.²² *Sahin* und *Breen* führen aus, dass sich in PoINet Daten mit Informationen zu Personen im Zusammenhang mit «gewöhnlichen» Straftaten, Terrorismus sowie organisierter Kriminalität befinden, aber auch Angaben zu jedem Autokennzeichen in der Türkei. Dadurch können Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen in der Türkei in PoINet Daten zu Straftaten oder Straftäter_innen suchen und prüfen. Weiter kann laut *Sahin und Breen* die Polizei mit Hilfe von PoINet ballistische Informationen zu Waffen suchen sowie Fingerabdrücke, Blut- und Gewebeanalysen und DNA-Resultate mit der allgemeinen Datenbank vergleichen. Laut den Angaben von *Sahin und Breen* wird jegliche behördliche Überprüfung auf einen möglichen krimi-

¹⁵ EGM, PoINet, ohne Datum (Zugriff am 15. April 2019).

¹⁶ Sahin, Bahadir; Breen, Gerald-Mark, Information technology vis-à-vis public administration and security services: An analysis of «FINDER» and «POLNET», in: Journal of Applied Security Research 4(3), Juli 2009, S. 385.

¹⁷ Angaben zu Kontaktperson J siehe Fussnote 8.

¹⁸ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019.

¹⁹ Dr. Ahmet S. Yayla ist Assistenzprofessor an der DeSales University im Homeland Security Department und Mitglied der Fakultät an der Georgetown University School of Continuing Studies Program in Master's in Applied Intelligence. Er ist ausserdem wissenschaftlicher Mitarbeiter am George Washington University Program on Extremism. Yayla verfügt über 20 Jahre Berufserfahrung in der Abteilung für Terrorismusbekämpfung und Operationen der türkischen Nationalpolizei und war von 2010 bis 2013 als Chef der Terrorismusbekämpfung in Sanliurfa tätig.

²⁰ Yayla, Ahmet, Police as first preventers, local strategies in the War of Terror, 2006, S. 28: https://www.researchgate.net/publication/305995210_POLICE_AS_FIRST_PREVENTERS_LOCAL_STRATEGIES_IN_THE_WAR_ON_TERROR.

²¹ Kontaktperson G ist in der Türkei im diplomatischen Dienst tätig.

²² Interview im Oktober 2018 mit Kontaktperson G in der Türkei.

nellen Hintergrund («*criminal background checks*») wie beispielsweise bei der Kontrolle des Führerscheins oder des Reisepasses mittels PoINet durchgeführt.²³

Festnahmen und Haftentlassungen werden in PoINet festgehalten und sind landesweit abrufbar. Angaben zu Festnahmen, die ohne Einleitung eines Verfahrens in eine Entlassung aus Polizeihaft münden, sowie Angaben zu Haftentlassungen werden nach Angaben von *Kontaktperson J* vom 14. Juni 2019 von den Strafverfolgungsbehörden elektronisch in PoINet erfasst. Diese Angaben sind von autorisierten Personen landesweit abrufbar.²⁴

Polizeikontrollen werden in PoINet registriert und sind landesweit abrufbar. Weiter wies *Kontaktperson J* darauf hin, dass jede Anfrage einer Polizeikraft in PoINet zu Personen oder Fahrzeugen aufgezeichnet wird. Dabei werde nur die Zeit und der Ort, aber nicht der Inhalt der Überprüfung festgehalten, da solche Einträge zu zeitaufwändig für Polizeikräfte im Aussendienst seien. Laut *Kontaktperson J* handelt es sich dabei um ein Hintergrundprogramm, welches Datum, Zeit, Ort, Absender der Anfrage, den Empfänger sowie die Ergebnisse festhält. Das Ergebnis könne eine bestehende Kriminalakte, Datum und Ort früherer Kontrollen, ein bestehender Haftbefehl und weitere Angaben sein. Durch diese Aufzeichnungen können die Polizeikräfte einsehen, wann und wo eine Person zuvor überprüft wurde. In der Kommunikation mit Verdächtigen nutzen Polizeikräfte diese Aufzeichnungen, um Fragen über den Hintergrund und die alltäglichen Aktivitäten der betroffenen Person zu stellen (beispielsweise: Warum waren Sie zu diesem Zeitpunkt dort, und warum sind Sie jetzt hier?). Auch würden solche Angaben laut *Kontaktperson J* mit weiteren relevanten Informationen durch Datenanalytiker_innen in Spezialeinheiten kombiniert. Dazu gehören beispielsweise Daten zu Fahrzeugen der betroffenen Person. So würden in Städten installierte Kameras Autokennzeichen aufzeichnen und in der Datenbank speichern. In PoINet gespeicherte Angaben zu einer Polizeikontrolle sind laut *Kontaktperson J* im ganzen Land zugänglich.²⁵

Einspeisung von Daten aus verschiedensten Quellen; Einschätzung, dass Umfang und Vielfalt an Daten in letzten Jahren zugenommen hat; Vernetzung mit anderen Regierungsnetzwerken und Datenbanken. *Kontaktperson J* gab an, dass sie nicht im Bilde über die aktuellsten technischen Entwicklungen und den Umfang der Datenbanken von PoINet sei. Nach dem einige Jahre zurückliegenden Kenntnisstand der *Kontaktperson J* würden Daten aus verschiedenen Quellen in PoINet eingespeist. Dazu gehörten unter anderem Telekommunikationsdaten, Melderegister und Handelsregister. Nach Einschätzung der *Kontaktperson J* hat die Grösse und Vielfalt der Datenbanken in den letzten Jahren aufgrund der politischen Entwicklungen in der Türkei wohl zugenommen. Sowohl staatliche Institutionen als auch private Unternehmen – darunter Hauptdienstleister von Strom und Internet sowie Verkehrsunternehmen – müssen nach Kenntnisstand von *Kontaktperson J* ihre Datenbanken den Behörden zugänglich machen. *Kontaktperson J* betonte allerdings, dass sie keine Kenntnis über die Art und den Inhalt der Informationen habe, welche diese Akteure mit den Behörden teilen. Das PoINet-System ist nach Angaben von *Kontaktperson J* zudem mit einigen anderen Regierungsnetzwerken verbunden.²⁶ Dazu zählt nach Angaben mehre-

²³ Sahin, Bahadir; Breen, Gerald-Mark, Information technology vis-à-vis public administration and security services: An analysis of «FINDER» and «POLNET», in: Journal of Applied Security Research 4(3), Juli 2009, S. 385.

²⁴ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 14. Juni 2019 an die SFH.

²⁵ Ebenda.

²⁶ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019.

rer Quellen ebenfalls das UYAP.²⁷ Auch das *National Population Department* und sogar einige kommunale Datenbanken speisen nach Angaben von *Kontaktperson J* Daten in das PoINet ein. *Kontaktperson J* nimmt an, dass die Bandbreite der Datenquellen mittlerweile sehr weit gehe.²⁸

Vernetzung der erfassten Daten ermöglicht es, Verdächtige schneller zu finden. Nach Angaben von *Yayla* können die behördlichen Benutzer_innen mittels PoINet nach Verdächtigen und ihren Aktivitäten suchen. So finden sich in PoINet Informationen zu Wohnadresse, Ein- und Ausreisen in die und aus der Türkei, Strafzetteln, registrierten Fahrzeugen und viele weitere Angaben über verdächtige Personen. Das System ermögliche es den Beamten_innen, Verdächtige sehr schnell zu finden.²⁹ Wenn eine Person beispielsweise in der Türkei in einem Hotel eincheckt, erhalten die türkischen Behörden laut der beiden *Kontaktpersonen K und L* eine entsprechende Information und können so überprüfen, ob ein Eintrag der betroffenen Person in einer behördlichen Datenbank vorliegt.³⁰ Nach Einschätzung der *Kontaktperson J* ist in der Türkei in den letzten Jahren im Zusammenhang mit PoINet der Raum für die Privatsphäre ständig geschrumpft. Als Beispiel für die Vernetzung der Daten wies *Kontaktperson J* darauf hin, dass die Polizei Personen während Krankenhausaufenthalten verhaftet habe, weil sie über Datenbanken Informationen über den Aufenthaltsort erhielt. Laut *Kontaktperson J* ist zudem vorstellbar, dass die Sicherheitsbehörden Zugriff auf die Daten von Tankstellennetzen hätten, wodurch die Bewegungen von Fahrzeugen erfasst werden könnten.³¹ Wie bereits erwähnt, zeichnen laut *Kontaktperson J* in Städten installierte Kameras Fahrzeugkennzeichen auf, wodurch Fahrzeuge von verdächtigen Personen ebenfalls erfasst werden können.³²

GBT(S). Nach Angaben von *Zeynep Gönen*³³ handelt es sich beim *General Information Gathering System (Genel Bilgi Toplama Sistemi, GBTS, teilweise auch GBT genannt)* um eine 2002 von der türkischen Polizei eingeführte Überprüfungstechnologie für Identitätsdokumente.³⁴ Laut *Kontaktperson J* ist GBTS eines der zahlreichen verschiedene Module respektive eine der Datenbanken des PoINet. Die türkische Polizei teilt nach Angaben der *Kontaktperson J* die GBTS-Datenbank mit der Gendarmerie und dem Grenzschutzpersonal.³⁵

Unterschiedliche Angaben zu im GBTS enthaltenen Informationen. Wie bereits erwähnt, sind die Inhalte der polizeilichen Datenbanken für Aussenstehende nicht zuverlässig und vollständig zu klären.³⁶ So gibt es auch zu den im GBTS festgehaltenen Informationen un-

²⁷ Ebenda; Sahin, Bahadir; Ünlü, Ali, Governance Implications in Turkish Criminal Justice System, in: *Turkish Journal of Police Studies* 13, 2011, S. 38-39.

²⁸ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019.

²⁹ Yayla, Ahmet, *Police as first preventers, local strategies in the War of Terror*, 2006, S. 28.

³⁰ Interviews in der Türkei mit Kontaktperson K und Kontaktperson L vom 4. und 5. Juli 2018. Kontaktperson K ist in der Türkei im Menschenrechtbereich tätig. Kontaktperson L ist in der Türkei im rechtlichen Bereich tätig.

³¹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019.

³² E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 14. Juni 2019.

³³ Zeynep Gönen ist eine unabhängige Wissenschaftlerin mit einem Dokortitel in Soziologie der Binghamton University in New York. Ihre Forschungsschwerpunkte sind staatliche Straf- und Sicherheitsmassnahmen, Kriminalisierungsprozesse und verschiedene Dimensionen von Massnahmen im Bereich der Sicherheit in zeitgenössischen Gesellschaften, insbesondere in der Türkei.

³⁴ Gönen, Zeynep, *The Politics of Crime in Turkey, Neoliberalism, Police and the Urban Poor*, 2016, S. 133.

³⁵ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019.

³⁶ Interview im Oktober 2018 mit Kontaktperson G in der Türkei.

terschiedliche Angaben: Das GBTS enthält nach Angaben von Gönen Informationen zu gesuchten Personen sowie Straf- und Verdachtsmeldungen von Polizei und Gendarmen.³⁷ Nach Angaben verschiedener Quellen finden sich im GBTS Angaben zu bestehenden Haftbefehlen, bereits früher durchgeführte Verhaftungen, Ausreiseperrern, Wehrdienstentzug oder -verweigerung sowie Steuerhinterziehung.³⁸ Bei den Verhaftungen, welche im GBTS festgehalten werden, handelt es sich laut *UK Home Office* mit Bezug auf eine türkische offizielle Quelle um Untersuchungshaft-Aufenthalte, die eine richterliche Intervention oder Entscheidung erforderten. Bei Festnahmen durch die Sicherheitskräfte ohne richterliche Intervention würden die Betroffenen dagegen ohne Anklageerhebung freigelassen. Letztere würden laut den Angaben durch eine offizielle türkische Quelle aus dem Jahr 2003 nicht im GBTS aufgezeichnet.³⁹ In einem Artikel von *Haluk Inanici*⁴⁰ in einer Publikation der *Turkish Economic and Social Studies Foundation* aus dem Jahr 2009 wird erwähnt, dass im GBTS auch subjektive Notizen der Polizei ohne rechtliche Bedeutung zu den betroffenen Personen festgehalten würden. Nach Angaben derselben Quelle zeichnen die Behörden im GBTS auch Informationen über Personen auf, gegen welche nicht strafrechtlich ermittelt werde.⁴¹ *Kontaktperson R*⁴² gab gegenüber der SFH im April 2018 unter Berufung auf Aussagen eines ehemaligen Mitglieds der türkischen Polizeikräfte an, dass türkische Polizist_innen via GBTS auf Informationen wie aktuelle Haftbefehle oder frühere Verurteilungen und verbüsste Gefängnisstrafen zugreifen können. Wenn die kontrollierte Person verdächtig erscheine, könnten die Polizist_innen laut der Quelle auf weitergehende Daten zugreifen.⁴³ *Kontaktperson M*⁴⁴ gab an, dass sie aufgrund von Interviews mit von Polizeikontrollen Betroffenen zur Annahme kam, dass gewisse für die Personen «kritische» Informationen im GBTS enthalten waren. Allerdings habe sie dazu keine Angaben von offizieller Seite erhalten.⁴⁵ Laut länger zurückliegenden unterschiedlichen offiziellen Angaben der türkischen Behörden werden die Datenbanken ständig auf den neuesten Stand gebracht und fallengelassene Anklagen sowie Informationen über Personen, die in Haft genommen und wieder freigelassen oder freige-

³⁷ Gönen, Zeynep, *The Politics of Crime in Turkey, Neoliberalism, Police and the Urban Poor*, 2016, S. 133.

³⁸ Australian Government, Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT), *DFAT Country Information Report Turkey*, 5. September 2016, S. 34: www.ecoi.net/en/file/local/1419338/4792_1512564235_country-information-report-turkey.pdf; UK Home Office, *Country Information and Guidance Turkey, Military Service*, März 2016, S. 17: www.ecoi.net/en/file/local/1357340/1226_1458121066_cig-turkey-military-service.pdf; Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), *Turkey, Military service, both compulsory and voluntary, including requirements, length, alternatives and exemptions; consequences of draft evasion and conscientious objection (2011-May 2014)*, 4. Juni 2014:

www.irb.gc.ca/Eng/ResRec/RirRdi/Pages/index.aspx?doc=455353&pls=1; SFH, *Türkei, Update*, 21. Juni 2003, S. 40: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/europa/tuerkei/tuerkei-update-4.pdf.

³⁹ UK Home Office, *Operational Guidance Note, Turkey*, Mai 2013, S. 7: www.ecoi.net/en/file/local/1012793/1226_1368623088_turkeyogn.pdf; UK Home Office, *Operational Guidance Note, Turkey*, 2. Oktober 2008, S. 15:

www.ecoi.net/en/file/local/1341325/1226_1225896585_turkeyogn.pdf.

⁴⁰ Haluk Inanici arbeitete zum Zeitpunkt der Publikation seines hier zitierten Artikels als freiberuflicher Anwalt in Istanbul.

⁴¹ Inanici, Haluk, *Genel Bilgi Toplama*, in: *Turkish Economic and Social Studies Foundation (TESEV), Bayramoğlu, Ali; Insel, Ahmet (Hrsg.), Almanak Türkiye 2006-2008, Güvenlik Sektörü ve Demokratik Gözetim*, 2009, S. 138: <http://tesev.org.tr/wp-content/uploads/2015/11/Almanak-T%C3%BCrkiye-2008-G%C3%BCvenlik-Sekt%C3%B6r%C3%BC-ve-Demokratik-G%C3%B6zetim-8-Tem.-09.pdf>.

⁴² Kontaktperson R ist im Bereich Menschenrechte zur Türkei tätig.

⁴³ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson R vom 11. April 2018.

⁴⁴ Kontaktperson M ist akademisch tätig und hat zu den türkischen Strafverfolgungsbehörden geforscht und publiziert.

⁴⁵ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson M vom 20. Mai 2019 an die SFH.

sprochen wurden, im GBTS gelöscht.⁴⁶ Dagegen hält *Haluk Inanici* in einem ebenfalls länger zurückliegenden Artikel fest, dass Einträge in der Datenbank nicht gelöscht würden, auch wenn eine Person von einer «politischen Straftat» freigesprochen wurde.⁴⁷ Ein Artikel auf der *unabhängigen News-Webseite T24* aus dem Jahr 2018 weist darauf hin, dass verbüsste Strafen nicht aus dem GBTS gelöscht und derartige Daten teilweise mit anderen türkischen Behörden geteilt werden.⁴⁸

Kein Zugang der Betroffenen und dritter Personen zu GBTS. Betroffene Personen können keine Einsicht in die Einträge im GBTS zu ihrer Person erhalten.⁴⁹ Nach Angaben von *Kontaktperson R* konnten Anwält_innen bis vor einigen Jahren bei der zuständigen Behörde anfragen, ob eine Person im GBTS einen Eintrag aufweise. Anfragen seien «manchmal» und ohne Angaben von Details beantwortet worden.⁵⁰ Dritte nicht autorisierte Personen haben keinen Zugang zu den Einträgen im GBTS.⁵¹ Auch ausländische Botschaften oder andere ausländische staatliche Akteure haben keinen Zugang zu diesen Informationen.⁵²

Handlesegeräte erlauben Polizei Zugriff auf GBTS. Laut dem kanadischen *Immigration and Refugee Board* (IRB) ist der Barcode in Reisepässen und Identitätsdokumenten mit dem GBTS verknüpft. Polizeikräfte und Grenzschutzpersonal können laut dieser Quelle auf diese Informationen mit Handlesegeräten zugreifen und eine im GBTS vermerkte Person verhaften.⁵³ *Kontaktperson J* bestätigt, dass Polizeistreifen und andere Polizeikräfte im Einsatz mittels Mobilgeräten Identitätsdokumente via GBTS überprüfen können.⁵⁴ Wenn Polizeibeamte eine Überprüfung verlangten, würden die Informationen des Identitätsdokuments an Beamte in Kontrollzentren übermittelt. Durch die Nutzung von PolNet sei eine solche Überprüfung innerhalb weniger Sekunden abgeschlossen.⁵⁵ Im Jahr 2018 gab es laut zwei Quellen zum Beispiel in Istanbul häufige Kontrollen durch schwer bewaffnete Polizist_innen bei Metrostationen. Die Polizei habe dabei Handheld-Computer genutzt, mit welchen sie nach Einschätzung der Quellen Zugang zu den Informationen des GBTS hatte. Damit könne sie kontrollieren, ob eine Person gesucht wird.⁵⁶

Unterschiedlicher Zugang zu Informationen in PolNet je nach Einheit. Für die Anmeldung und den Zugriff auf Informationen der spezifischen Module und Datenbanken von PolNet sind laut *Kontaktperson J* ein Passwort und eine spezifische Berechtigung erforder-

⁴⁶ Gönen, Zeynep, *The Politics of Crime in Turkey, Neoliberalism, Police and the Urban Poor*, 2016, S. 133; UK Home Office, *Country of Origin Information Report, Turkey*, 20. Oktober 2009, S. 181-182: www.ecoi.net/en/file/local/1256773/1226_1265211842_turkey-201009.pdf.

⁴⁷ Inanici, Haluk, *Genel Bilgi Toplama*, 2009, S. 138.

⁴⁸ T24, *GBT'de yer alan kişisel veriler Başbakanlık ve Maliye Bakanlığı ile paylaşılmış*, 25. Juli 2018: <https://t24.com.tr/haber/gbtde-yer-alan-kisisel-veriler-basbakanlik-ve-maliye-bakanligi-ile-paylasilmis,672031>.

⁴⁹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson O vom 30. November 2018; Auskunft der Kontaktperson N vom 30. November 2018. Kontaktperson N ist als juristische Fachperson im Menschenrechtsbereich in der Türkei tätig. Kontaktperson O ist als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Strafrechtsprozessen in der Türkei tätig.

⁵⁰ Interview der SFH mit Kontaktperson R am 5. April 2018.

⁵¹ Interviews in der Türkei mit Kontaktpersonen H und K vom 3. und 5. Juli 2018. Kontaktperson H ist in der Türkei im Bereich Menschenrechte tätig.

⁵² Ebenda; UK Home Office, *Country of Origin Information Report, Turkey*, 20. Oktober 2009, S. 182.

⁵³ IRB, *Turkey, Military service, both compulsory and voluntary, including requirements, length, alternatives and exemptions; consequences of draft evasion and conscientious objection*, 4. Juni 2014.

⁵⁴ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019 an die SFH.

⁵⁵ Gönen, Zeynep, *The Politics of Crime in Turkey, Neoliberalism, Police and the Urban Poor*, 2016, S. 133.

⁵⁶ Interviews in der Türkei mit Kontaktperson K und Kontaktperson L vom 4. und 5. Juli 2018.

lich.⁵⁷ Polizeikräfte können auf als geheim eingestufte Informationen je nach ihrer Position und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einheit zugreifen.⁵⁸ Einige Einheiten greifen laut derselben Quelle auf eine riesige Datenbank zu, aber andere hätten nur auf wenige Informationen Zugriff.⁵⁹ Mitglieder von Spezialeinheiten können so verschiedene Datenquellen nutzen und diese Daten mittels Analyse kombinieren.⁶⁰ Mehrere Einheiten wie Ermittlungseinheiten, Streifeneinheiten und Polizeistationen haben nach Einschätzung der *Kontaktperson J* beispielsweise Zugang zum GBTS, aber nur autorisierte Offiziere in diesen Einheiten hätten Zugang zur gesamten Datenbank. In der Regel würden nach Kenntnisstand von *Kontaktperson J* nur drei bis fünf Personen pro Einheit diese Privilegien geniessen. Zwar können Polizistinnen und Polizisten mittlerweile mittels Handlesegeräten auf Informationen des GBTS zugreifen, jedoch entzieht es sich der Kenntnis von *Kontaktperson J*, ob diese dadurch die gesamte oder eine erweiterte Datenbank oder nur die Datenbank/das Modul der eigenen Einheit nutzen könnten.⁶¹

Zugriffe auf PoINet werden protokolliert. Nach Angaben von *Kontaktperson J* werde bei jedem Login und jeder Abfrage einer Polizeikraft in PoINet eine Protokolldatei erstellt. Dadurch könnten die Vorgesetzten die Tätigkeit der Polizeikräfte im Hinblick auf Bestechungs- oder Misshandlungsbeschwerden überwachen.⁶²

Weitere Datenbanken der türkischen Sicherheitsbehörden und des Geheimdiensts. Nach Angaben von *Yayla* aus dem Jahr 2006 gibt es ein ähnliches Netzwerk wie PoINet auch für die Abteilung und Divisionen des Geheimdiensts. Die Divisionen für geheimdienstliche Arbeit in den städtischen Polizeiabteilungen können so sowohl PoINet als auch ihre eigenen spezialisierten Netzwerke nutzen.⁶³ Laut *Kontaktperson J* hat der türkische Nachrichtendienst *Millî İstihbarât Teşkilâtı* (MIT) vermutlich einen privilegierten Zugang zu den polizeilichen Datenbanken und auch zu denjenigen anderer Institutionen.⁶⁴ Bei den spezialisierten Datenbanken der Geheimdienste handelt es sich laut verschiedener Quellen um ein anderes Netzwerk als PoINet. Wie diese spezialisierten Datenbanken der Geheimdienste genau funktionieren und wie die Informationen gesammelt werden, ist den verschiedenen angefragten Kontaktpersonen nicht bekannt, ebenso wenig eine diesbezüglich vertrauenswürdige Quelle.⁶⁵ Es scheine aber relativ sicher, dass die reguläre Polizei zu den Einträgen in diesen Systemen keinen Zugang habe.⁶⁶ In einem länger zurückliegenden Bericht wies die SFH bereits darauf hin, dass die verschiedenen türkischen Sicherheitskräfte ihre eigenen Informationssysteme hätten.⁶⁷

⁵⁷ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019.

⁵⁸ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 14. Juni 2019.

⁵⁹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019.

⁶⁰ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 14. Juni 2019.

⁶¹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019.

⁶² E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 14. Juni 2019.

⁶³ Yayla, Ahmet, *Police as first preventers, local strategies in the War of Terror*, 2006, S. 28.

⁶⁴ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019.

⁶⁵ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson M vom 20. Mai 2019; Interview im Oktober 2018 mit Kontaktperson G in der Türkei; Interviews mit Kontaktpersonen K und L in der Türkei am 4. und 5. Juni 2018; Telefon-Interview mit Kontaktperson P im Juni 2018. Kontaktperson P ist in der Türkei im rechtlichen Bereich tätig.

⁶⁶ Interviews mit Kontaktpersonen K und L am 4. und 5. Juni 2018; Telefon-Interview im Juni 2018 mit Kontaktperson P; Interview mit Kontaktperson R am 5. April 2018.

⁶⁷ SFH, Türkei, Update, 21. Juni 2003, S. 40-41.

Kontaktperson berichtet von hohem Detailgrad der Einträge in Datenbanken. *Kontaktperson Q*⁶⁸ gab gegenüber der SFH im Mai 2018 an, dass sie durch Zufall und Verfehlung eines Beamten Einblick in einen Teil der Einträge zu ihrer Person erhalten habe. Laut der *Kontaktperson Q* fanden sich darin äusserst detaillierte Informationen über ihre Aktivitäten, ihre Aussagen an verschiedenen Orten in der Türkei, ihre Beiträge in Artikeln und sozialen Medien sowie Details aus ihrem Privatleben. Für die Kontaktperson war nicht ersichtlich, um welche Datenbank es sich handelte.⁶⁹

2.1.1 Grenzkontrolle

Effektives System der Grenzkontrolle, Zugriff der an Grenzen stationierten Polizei auf GBTS. Nach Angaben von *Kontaktperson E* ist das System der Grenzkontrolle der türkischen Behörden sehr effektiv. Die an den Grenzen stationierten Polizistinnen und Polizisten verfügen nach Einschätzung derselben Quelle über detaillierte Informationen zu Verdächtigen und im Fokus der Behörden stehende Personen. Listen mit Personen, welche gesucht werden, werden laut *Kontaktperson E* regelmässig auf den neuesten Stand gebracht und durch Angaben weiterer Sicherheitsbehörden ergänzt.⁷⁰ Nach Einschätzung der *Kontaktpersonen A* und *G* werden viele Informationen der Behörden zentralisiert organisiert.⁷¹ Nach länger zurückliegenden Angaben der türkischen Behörden haben die an internationalen Häfen und Grenzen stationierten Zollbeamten_innen keinen Zugang ins GBTS.⁷² Dagegen können die an allen Land-, Luft- und Seegrenzen stationierten Polizeieinheiten dieses System nutzen.⁷³ Ein separates Grenzkontrollinformationssystem der türkischen Polizei sammelt Informationen über vergangene legale Ein- und Ausreisen.⁷⁴ Ein *Assistenzprofessor*⁷⁵ gab im Jahr 2014 gegenüber IRB an, dass bei Grenzkontrollen die Identität der Person mittels PoINet überprüft wird. Dabei werden Indikatoren wie zum Beispiel der Wehrdienststatus kontrolliert.⁷⁶

Grenzbehörden werden bei Grenzübertritt auf Personen mit Kriminalakte aufmerksam. Das *australische Ausussenministerium* (DFAT) weist darauf hin, dass die Türkei über eine Reihe von technologischen Systemen verfügt, welche es wahrscheinlich machen, dass die türkischen Behörden bei Aus- oder Einreise auf Personen mit einer Kriminalakte aufmerksam werden.⁷⁷

⁶⁸ Kontaktperson Q ist in der Türkei im Menschenrechtsbereich tätig.

⁶⁹ Auskunft von Kontaktperson Q im Mai 2018.

⁷⁰ Interview am 7. Mai 2019 mit Kontaktperson E. Kontaktperson E ist in der Türkei im Bereich Menschenrechte tätig und verfügt über Expertenwissen zur Situation im Südosten

⁷¹ Interview im Oktober 2018 mit Kontaktperson G in der Türkei; Telefon-Interview mit Kontaktperson A vom 4. Oktober 2018. Kontaktperson A ist seit mehreren Jahrzehnten in der Türkei in den Bereichen Recherche und Analyse tätig. Insbesondere hat sie in der Türkei zum Kurdenkonflikt, Fragen zu Terrorismus und Sicherheit, den zivil-militärischen Beziehungen sowie zum politischen Islam geforscht.

⁷² UK Home Office, Country of Origin Information Report, Turkey, 20. Oktober 2009, S. 182.

⁷³ Ebenda; E-Mail-Auskunft der Kontaktperson J vom 15. Mai 2019; IRB, Turkey, Military service, both compulsory and voluntary, including requirements, length, alternatives and exemptions; consequences of draft evasion and conscientious objection, 4. Juni 2014.

⁷⁴ DFAT, DFAT Country Information Report Turkey, 5. September 2016, S. 34.

⁷⁵ Dabei handelte es sich um eine_n Assistenzprofessor_in für International Relations an der Bilkent University in Ankara mit der Spezialisierung «Border Security and Mobility».

⁷⁶ IRB, Turkey, Military service, both compulsory and voluntary, including requirements, length, alternatives and exemptions; consequences of draft evasion and conscientious objection, 4. Juni 2014.

⁷⁷ DFAT, DFAT Country Information Report Turkey, 5. September 2016, S. 34.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zur Türkei und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.